

Mitarbeiter binden – Steuern sparen

Sozialabgaben auch!

- AN soll durch mehr Netto von Brutto profitieren
- AG will Personalkosten sparen
- AN soll durch „Extras“ motiviert werden
- 2 Wege: Zusätzliche Entlohnung oder Umwandlung von normalem Gehalt in steuerfreie oder begünstigte Entlohnung (nicht immer frei wählbar)
- Macht das der AN mit? (zB. Betriebsfeier statt Barlohn?)
- Grundsatz: Steuerfrei ist auch Sozialabgabenfrei
- Steuerfreiheit oder Pauschalierung
- Steuerersparnis nur beim AN, Sozialabgaben auch beim AG
- Manche Befreiungen entlasten nur den AN, nicht den AG. Dem AG dient es nur mittelbar, wenn der AN zufrieden ist, weil er mehr netto erhält
- Beim Sparen von Sozialabgaben nicht vergessen, dass Rentenbeitrag geringer wird
- Höherer Verwaltungsaufwand, höheres Prüfrisiko, teilweise Überwachung der Verwendung
- Teilweise „Selbstverständlichkeit“, Steuerersparnis nur der Form halber
- Vorschläge sind Denkanstöße, nicht alles ist für jeden geeignet
- **Freigrenze:** Beim Überschreiten ist der gesamte Betrag steuerpflichtig
- **Freibetrag:** Dieser Betrag bleibt immer steuerfrei, egal um wie viel er überschritten wird

Allgemeine Steuerbefreiungen

Sachleistungen Freigrenze 44 € pro Kalendermonat (z.B. Benzingutschein, Bücher, CDs)

- Bei Überschreiten in voller Höhe abgabepflichtig!
- Keine Nachholung in Folgemonaten
- Alle Sachbezüge in einem Monat werden zusammengerechnet
- Auszahlung in Geld muss ausgeschlossen sein; Gutscheine dürfen aber auf € lauten (wichtig zB bei Benzingutscheinen)
- Geldleistungen des AN werden gegengerechnet
- Pauschal versteuerte Leistungen werden in die Prüfung der Grenze nicht einbezogen (beispielsweise Mittagessen)

Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die nicht nur für den Bedarf des Personals hergestellt werden, bis zu 1.080 € pro Jahr

- Freibetrag, d.h. von 1.081 € bleiben 1.080 € steuerfrei
- Gegenleistungen (Kaufpreis) des AN werden gegengerechnet

Betriebsveranstaltungen

Freibetrag von 110 € pro Mitarbeiter pro Veranstaltung

- Max. 2 Veranstaltungen pro Jahr
- Nebenkosten werden mit aufgeteilt
- Kosten, die auf Begleitpersonen entfallen, werden dem Mitarbeiter zugerechnet

Geschenke

- Aus persönlichem Anlass (Hochzeit, Geburtstag, Geburt eines Kindes)
- Bis 60 €
- Freigrenze
- Im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (wird in die 110 € Grenze einbezogen)
- Neben den ersten beiden Befreiungen

- Zuschläge für Nacht-/Sonn- Feiertagsarbeit
- Steuerfrei soweit der Grundlohn 50 € nicht übersteigt
 - SV-frei, soweit der Grundlohn 25 € nicht übersteigt
 - Nur für tatsächlich geleistete Stunden (Aufzeichnung!), nicht für Bereitschaften ohne Einsatz oder wegen Urlaub nicht angefallener Arbeit
 - Grundlohn ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende laufende Arbeitslohn für die regelmäßige Arbeitszeit (Ein Monat hat 4,35 Arbeitswochen)

Besondere Steuerbefreiungen

§ 3 Nr. 15 EStG Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- Nahverkehr unabhängig von der beruflichen Nutzung
- Fernverkehr nur für berufliche Fahrten (z.B. Wohnung- Arbeit)
- Nur zusätzlich zum Lohn
- Mindert Werbungskostenabzug

§ 3 Nr. 16 EStG Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung (s. auch Nr. 23)

- Nicht nur Fahrtkosten, auch Mehraufwendungen
- Begrenzt auf die Höhe der als Werbungskosten abziehbaren Beträge

§ 3 Nr. 30 EStG Werkzeuggeld

- Erstattung von Kosten, die dem AN durch die betriebliche Nutzung eigener Werkzeuge entstehen
- Pauschalierung möglich

§ 3 Nr. 31 EStG Berufskleidung

- Übereignung von Kleidung (Sicherheitskleidung und uniformartige Kleidung)
- Erstattung von Aufwendungen

§ 3 Nr. 33 EStG Kindergartenbeiträge des Arbeitnehmers
(zusätzlich zum Arbeitslohn)

- Betrieblich oder außerbetrieblich
- Belege
- Überwachung von Erstattungen und Nachzahlungen

§ 3 Nr. 34 EStG Maßnahmen des Arbeitgebers zur
Gesundheitsförderung bis zu 500 € pro Jahr (zusätzlich zum
Arbeitslohn)

- Es darf sich um Barleistungen handeln
- Keine Mitgliedsbeiträge
- Anforderungen §§ 20 und 20b SGB V müssen erfüllt sein
- Belege

§ 3 Nr. 34a EStG Leistungen des Arbeitgebers zur Beratung
des Arbeitnehmers hinsichtlich der Betreuung von Kindern
oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie zur kurzfristigen
Betreuung von Kindern bis 14 Jahre oder von behinderten
Kindern, wenn dies aus zwingenden und beruflichen Gründen
notwendig ist, bis 600 € pro Jahr (zusätzlich zum Arbeitslohn)

§ 3 Nr. 37 Überlassung eines betrieblichen Fahrrades
(Zusätzlich zum Arbeitslohn)

§ 3 Nr. 38 EStG Teilnahme an Kundenbindungsprogrammen
bis 1.080 € pro Jahr

- Miles and more
- Payback
- Prämien, die auf Leistungen entfallen, die der AG bezahlt hat, sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Freibetrag
- Nur für Dienstleistungen, nicht für Sachleistungen
- Pauschalbesteuerung für den übersteigenden Teil mit 2,25 %
- Kundenbindungsprogramme des AG, an dem der AN als Kunde teilnimmt, sind nicht gemeint (z. B. Stempelkarten)

§ 3 Nr. 39 EStG Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu 360 € pro Jahr

- Beteiligungswert ist der gemeine Wert (wie ermitteln?)
- Aktien, Genossenschaftsanteile, GmbH-Anteile, Genussrechte
- Bei GmbH notarielle Übertragung notwendig
- 360 € sind verschwindend geringer Anteil am Unternehmenswert

§ 3 Nr. 45 EStG private Nutzung betrieblicher Telefone

- Das Gerät muss dem Arbeitgeber gehören, es darf dem AN nicht übereignet werden
- Vertragspartner des Telekommunikationsanbieters darf der AN sein
- Keine betragsmäßige Grenze
- Gehaltsumwandlung möglich
- Alternativ Auslagenersatz für die berufliche Nutzung privater Telefone möglich
- 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens 20 € monatlich

§ 3 Nr. 46 EStG Aufladen eines Elektrofahrzeugs an ortsfester Einrichtung des Arbeitgebers (zusätzlich zum Arbeitslohn)

§ 3 Nr. 51 EStG freiwillige Trinkgelder von Dritten

- Kein Rechtsanspruch
- Abweichungen durch Tarifverträge möglich

§ 3 Nr. 56 EStG Beiträge an eine Pensionskasse (2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der DRV) für nicht kapitalgedeckte Altersversorgung

- Bemessungsgrenze ist 6.700 € pro Monat
- SV frei nur wenn zusätzlich zum Arbeitslohn (keine Umwandlung!) und bis maximal 100 € monatlich
- Die meisten Pensionskassen arbeiten mit Kapitaldeckung

§ 3 Nr. 62 EStG Zukunftssicherungsleistungen (Gesetzliche Sozialabgaben)

§ 3 Nr. 63 EStG Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung für Kapitalgedeckte Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze, SV-frei nur bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze), sog. Entgeltumwandlung

- AN kann auf Steuerfreiheit verzichten und erhält stattdessen die Riesterförderung (Zulage!)

Vorteile:

- Steuer- und Sozialabgabenfrei in der Beitragsphase
- Der AN kann vom Brutto einzahlen
- Der AG spart die AG-Anteile zur Sozialversicherung, aber: 15% Arbeitgeberzuschuss (für Altverträge ab 2022)

Nachteile:

- Nettolohn sinkt, daher geringer Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld
- Beiträge zur Rentenversicherung sinken, daher geringerer Rentenanspruch
- In der Rentenphase wird der volle KK Beitrag vom Arbeitnehmer getragen

Pauschalversteuerung

§ 40 II Nr. 1 EStG 25 % Pauschale Steuer für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (dürfen nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages sein)

- Mahlzeiten werden mit dem Sachbezugswert angesetzt
- 49 EUR Frühstück pro Monat
- Mittag- und Abendessen 90 EUR pro Monat

§ 40 II Nr. 1a EStG 25 % Pauschale Steuer für Mahlzeiten auf Dienstreisen

§ 40 II Nr. 2 EStG 25 % Pauschale Steuer für Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen

- Bei Überschreiten der 110 € Grenze

§ 40 II Nr. 3 EStG 25 % Pauschale Steuer auf Erholungsbeihilfen bis zu 156 € pro Arbeitnehmer/Jahr

- 104 € für den Ehepartner
- 52 € für jedes Kind
- Enger Zeitlicher Zusammenhang zum Urlaub
- Verwendung muss belegt werden

§ 40 II Nr. 4 EStG 25 % Pauschale Steuer auf Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen bis zu 100 % über den Pauschalen Werbungskosten

§ 40 II Nr. 5 EStG 25 % Pauschale Steuer auf Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten sowie Zuschüsse für die Internetnutzung (bis 50 € monatlich ohne Nachweis)

§ 40 II Nr. 6 Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Zuschuss zur Anschaffung (Zusätzlich zum Arbeitslohn)

25 % Pauschale Steuer ist höher als der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben bei regulärem Lohn, aber für den Mitarbeiter brutto gleich netto.

§ 40 II S. 2 EStG 15 % Pauschale Steuer auf die Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Zusätzlich zum Arbeitslohn), 0,30 € pro km/Tag

Beispiel: Grundgehalt 30.000 € p.a., 1.500 € Zuschuss zu den Fahrtkosten (entspricht 22 km Wegstrecke), alternativ Gehaltserhöhung von 1.500 €, MA ist über 23 Jahre, keine Kinder, Steuerklasse I, Konfessionslos

Vorteil beim Arbeitnehmer (Netto-Lohn)

Nettolohn vorher: 20.255 € + 141 € Steuererstattung = 20.396 €

Nettolohn nach Erhöhung: 21.077 € + 143 € Steuererstattung = **21.220 €**

Bei Zuschuss statt Erhöhung: 20.255 € + 1.500 € = **21.755 €**

Höhe des Vorteils: **535 €**

Dieser Vorteil sinkt, wenn der AN noch andere Werbungskosten hat:

Abwandlung

Zusätzliche Werbungskosten von 2.500 € pro Jahr

Nettolohn vorher: 20.255 € + 827 € Steuererstattung = 21.082 €

Nettolohn nach Erhöhung: 21.077 € + 843 € Steuererstattung = **21.920 €**

Bei Zuschuss statt Erhöhung: 20.255 € + 1.500 € + 426 € Steuererstattung = **22.181 €**

Höhe des Vorteils: **261 €**

Vorteil beim Arbeitgeber (Gesamte Lohnkosten)

Lohnkosten vorher: 35.947 €

Nach Erhöhung: 37.745 €

Bei Zuschuss statt Erhöhung: 35.947 € + 1500 € + 237 € pauschale Steuer = 37.684 €

Höhe des Vorteils: 61 €

Keine Änderung in der Abwandlung!

Die Pauschale Steuer ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die pauschal versteuerten Lohnbestandteile werden nicht in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen.

Arbeitnehmersparzulage

Vermögenswirksame Leistungen des AG sind grundsätzlich voll steuer- und sozialabgabenpflichtig. Zahlung muss durch AG auf entsprechendes Anlagekonto erfolgen.

Förderung durch AN-Sparzulage:

Vermögensbeteiligungen

20 % von max. 400 €

Einkommensgrenze 20.000 €

Bausparbeiträge

9 % von max. 470 €

Einkommensgrenze 17.900 €

Neben der Sparzulage besteht ein Anreiz, wenn VL zusätzlich zum Lohn gezahlt werden.

Diese Ausführungen stellen lediglich allgemeine Informationen dar und sind keine Beratungsempfehlung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.